

DER PRÄSIDENT DES FINANZGERICHTS

Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Hamburg

für das Jahr 2006

Anschrift:

Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Telefon: (040) 428.43.7770

Telefax: (040) 428.43.7777

E-Mail:

poststelle@fg.justiz.hamburg.de

Internet:

www.fghamburg.de

www.finanzgericht.hamburg.de

**Präsident
des Finanzgerichts**

Dr. Jan

G r o t h e e r

**Vizepräsident
des Finanzgerichts**

Werner

K u h r

**Geschäftsleiterin
Justizamtfrau**

Sabrina

S c h u l t

**Vorzimmer
des Präsidenten
Erste Sekretärin**

Wilma

B e r g e r

Telefon

(040) 428.43.7788

I. Senat

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin
am Finanzgericht

Ständige Mitglieder:

Richter am Finanzgericht



Richterin am Finanzgericht



Ehrenamtliche Richter:

Lt. Anlage A

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt Oberalster
- Eingänge ab 1.1.2005
2. Finanzamt Hamburg-Hansa,
soweit nicht der II. oder VI. Senat zuständig ist
3. Finanzamt Hamburg-Mitte
- Eingänge bis 31.12.2004 betreffend das vormalige
Finanzamt Hamburg-Neustadt St. Pauli
4. Finanzamt Hamburg-Bergedorf
- Eingänge 1.1. bis 31.12.2004
5. Finanzamt Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord und
Hamburg-Wandsbek gemäß Beschluss des Präsi-
diums vom 27.1.2005
6. Finanzamt Hamburg-Nord gemäß Beschluss des
Präsidiums vom 5.12.2005

B. Besondere Zuständigkeit

1. Kindergeldsachen A – K
2. Streitigkeiten im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO
- Eingänge ab 1.1.2006
3. Streitigkeiten, bei denen Beklagter / Antragsgegner
die Finanzbehörde der FHH oder eine sonstige ü-
bergeordnete Finanzbehörde ist, soweit nicht der
IV. Senat zuständig ist
- Eingänge ab 1.1.2006
4. Sonstige Sachen, soweit ein anderer Senat nicht
zuständig ist
- Eingänge ab 1.1.2006

II. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
am Finanzgericht

Ständige Mitglieder:

Richterin am Finanzgericht



Richterin am Finanzgericht

Richterin am Finanzgericht kraft
Auftrags* Die Tätigkeit im I. Senat hat
Vorrang.

Ehrenamtliche Richter:

Lt. Anlage B

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt Hamburg-Mitte (vormals Finanzamt Hamburg-Mitte Altstadt bzw. Finanzamt Hamburg-Neustadt St. Pauli)
- Eingänge ab 1.1.2005
2. Finanzamt Hamburg-Hansa
- Eingänge ab 1.1.2005
3. Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel,
soweit nicht der V. Senat zuständig ist
4. Finanzamt Hamburg-Bergedorf,
soweit nicht der I. oder VII. Senat zuständig ist
5. Finanzamt Hamburg-Oberalster,
soweit nicht der I. Senat zuständig ist

B. Besondere Zuständigkeit

Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter

Sonstige Sachen, soweit ein anderer Senat nicht
zuständig ist
- Eingänge bis 31.1.2.2005

III. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
am Finanzgericht

Ständige Mitglieder:

Richterin am Finanzgericht

Richter am Finanzgericht

Ehrenamtliche Richter:

Lt. Anlage C

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt Hamburg-Harburg,
soweit nicht der VI. oder VIII. Senat
zuständig ist
2. Finanzamt Hamburg-Am Tierpark,
soweit nicht der V. Senat zuständig ist

B. Besondere Zuständigkeit

1. Kindergeldsachen L – Z
- Eingänge ab 1.4.2001
2. Erbschaft- und Schenkungsteuer
3. Grunderwerbsteuer
4. Grundsteuer
5. Einheitsbewertung des Grundbesitzes und des
land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie
die Feststellung von Grundbesitzwerten
6. Kirchensteuer, soweit sie nicht von der
Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängt

IV. Senat

Gemeinsamer Senat des Finanzgerichts Hamburg für die
Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und
Schleswig-Holstein

Vorsitzender:

Vizepräsident
des Finanzgerichts



Ständige Mitglieder:

Richter am Finanzgericht



Richter am Finanzgericht



Richter am Finanzgericht



Ehrenamtliche Richter:

Lt. Anlage D

B. Besondere Zuständigkeit

1. Verbrauchsteuern, soweit sie von den Finanzbehörden des Bundes verwaltet werden
2. Zölle und Finanzmonopole
3. Angelegenheiten auf dem Gebiet des Europäischen Marktordnungsrechts
4. Sonstige Angelegenheiten, die der Zollverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen worden sind

V. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
am Finanzgericht

Ständige Mitglieder:

Richterin am Finanzgericht



Richterin am Finanzgericht



Ehrenamtliche Richter:

Lt. Anlage E

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt Hamburg-Am Tierpark (vormals Finanzamt Hamburg-Elbufer)
- Eingänge bis 31.12.2003
2. Finanzamt Hamburg-Nord,
soweit nicht der I. Senat zuständig ist
3. Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel
- Eingänge ab 1.1.2005

B. Besondere Zuständigkeit

1. Streitigkeiten im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO
- Eingänge bis 31.12.2005
2. Streitigkeiten, bei denen Beklagter / Antragsgegner die Finanzbehörde der FHH oder eine sonstige übergeordnete Finanzbehörde ist, soweit nicht der IV. Senat zuständig ist
- Eingänge bis 31.12.2005

VI. Senat

Vorsitzender:

Präsident
des Finanzgerichts

Ständige Mitglieder:

Richterin am Finanzgericht



Richter am Finanzgericht



Ehrenamtliche Richter:

Lt. Anlage F

A. Allgemeine Zuständigkeit





Streitsachen gegen

1. Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg
2. Finanzamt Hamburg-Altona
3. Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst
4. Finanzamt Hamburg-Hansa
- Eingänge 1.1. bis 31.12.2003
5. Finanzamt Hamburg-Harburg
- Eingänge ab 1.1.2004,
soweit nicht der VIII. Senat zuständig ist

B. Besondere Zuständigkeit

1. Erinnerungen im Kostenansatzverfahren
(ohne Entscheidungen nach § 21 GKG)
2. Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren

VII. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	
Ständige Mitglieder:	Richterin am Finanzgericht	
	Richter am Finanzgericht kraft Auftrags	
	Richter am Finanzgericht	

*Die Berichterstattung im VII. Senat beschränkt sich auf die Verfahren gemäß Beschluss des Präsidiums vom 20.9.2005; die Tätigkeit im III. Senat hat Vorrang.

Ehrenamtliche Richter: Lt. Anlage G

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt Hamburg-Mitte (vormals Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt)
- Eingänge bis 31.12.2004
2. Finanzamt Hamburg-Wandsbek,
soweit nicht der I. Senat zuständig ist
3. Finanzamt Hamburg-Bergedorf
- Eingänge ab 1.1.2005
4. Finanzamt für Steuererhebung in Hamburg
5. Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg, soweit nicht der III. Senat zuständig ist

VIII. Senat

Vorsitzender:

Vizepräsident
des Finanzgerichts

[REDACTED]

Ständige Mitglieder:

Richter am Finanzgericht

[REDACTED]

Richter am Finanzgericht

[REDACTED]

Ehrenamtliche Richter:

Lt. Anlage D

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

Finanzamt Hamburg-Harburg
- Eingänge ab 1.1.2006 sowie gemäß Beschluss
des Präsidiums vom 5.12.2005

A. Regelung für mehrere Senate

I. Die Zuständigkeit für einstweilige Anordnungen, Prozesskostenhilfesachen und Aussetzung der Vollziehung richtet sich nach der Zuständigkeit für die anhängige, anhängig gewesene oder gleichzeitig anhängig werdende Hauptsache. Wird die Hauptsache zeitlich nach der Nebensache anhängig, so ist für die Hauptsache der Senat zuständig, der für die Nebensache im Zeitpunkt ihres Anhängigwerdens zuständig war bzw. für den Fall der zwischenzeitlichen Änderung der Geschäftsverteilung der Senat, der danach für die Nebensache zuständig geworden ist.

II. Die besondere Zuständigkeit erfasst auch Streitsachen aus dem allgemeinen Abgabenrecht (z. B. steuerliche Nebenleistungen, Stundung, Erlass, Haftung, Duldung, Prüfungsanordnung usw.).

III. Für Nebenentscheidungen (wie z. B. Streitwertfestsetzungen, Beschlüsse nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO), die nach Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache zu treffen sind, ist der Senat zuständig, der die das Verfahren in der Hauptsache abschließende Entscheidung getroffen hat.

IV. Die Zuständigkeit eines Senats wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

In den nach § 8 Abs. 3 der Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit als erledigt geltenden Verfahren bleibt es auch im Falle einer Fortführung des Verfahrens bei der Zuständigkeit des Senats, für den die Zählkarte ausgefüllt worden ist. Entsprechendes gilt für Zurückverweisungen und Wiederaufnahmeklagen.

V. Ersuchen auswärtiger Gerichte um Zeugenvernehmungen werden von dem für den Wohnsitz des zu vernehmenden Zeugen zuständigen Senats bearbeitet. Sind mehrere Zeugen zu vernehmen, ist der Wohnsitz des zuerst aufgeführten Zeugen maßgebend. Handelt es sich um einen Verfahrensgegenstand, der nur bei einem Senat geführt wird, so ist dieser Senat zuständig. Für die Bearbeitung sonstiger Rechtshilfeersuchen ist der I. Senat zuständig.

Anträge von nicht zum Gerichtsbezirk gehörenden Finanzämtern und Hauptzollämtern nach den §§ 94, 96 Abs. 7 Satz 5 AO, § 158 FGO werden von dem für den Wohnsitz des Auskunftspflichtigen oder Sachverständigen zuständigen Senat bearbeitet. Die Sätze 2 und 3 des vorhergehenden Absatzes gelten entsprechend.

Innerhalb des zuständigen Senats führt der dienstjüngste Richter die Rechtshilfeersuchen und alle Anträge nach § 158 FGO durch.

VI. Soweit eine Zuständigkeit nach Buchstaben gegeben ist, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens – bei mehreren Klägern / Antragstellern der im Alphabet vorgehende – maßgebend. Titel, Adelsbezeichnungen und sonstige Vorsätze bleiben außer Betracht.

B. Vertretung

I. Vertretung des Vorsitzenden

Der Senatsvorsitzende wird durch das bei den einzelnen Senaten jeweils an erster Stelle aufgeführte ständige Mitglied des Senats vertreten, bei dessen Verhinderung durch das nächst aufgeführte Mitglied, und so fort. Sind alle ständigen Mitglieder des Senats verhindert, wird der Vorsitzende durch den dienstjüngsten Vorsitzenden Richter, bei dessen Verhinderung durch den zweitdienstjüngsten Vorsitzenden vertreten, und so fort.

II. Vertretung des Einzelrichters

Als Einzelrichter (§§ 6, 79 a FGO) werden, soweit eine senatsinterne Geschäftsverteilung nicht entgegensteht, die ständigen Senatsmitglieder vom Vorsitzenden vertreten. Im Übrigen gilt die Vertretung nach I.).

III. Vertretung im überbesetzten Senat

Ist in einem mit mehr als drei Richtern besetzten Senat ein ständiges Mitglied in einer Sitzgruppe verhindert, wird dieses Mitglied durch das der Sitzgruppe nicht angehörende, im Geschäftsverteilungsplan zuletzt aufgeführte Mitglied des Senats vertreten. Tritt ein Vertretungsfall bei mehr als einem Richter eines überbesetzten Senats gleichzeitig ein, wird zunächst nach III. Satz 1 vertreten. Ist kein weiterer Richter des überbesetzten Senats für eine Vertretung vorhanden, wird nach IV. vertreten.

IV. Vertretung im Übrigen

1. Die Richter des I. Senats werden von den Richtern des II. Senats und so fort bis zu den Richtern des VII. Senats vertreten, die wiederum von den Richtern des I. Senats vertreten werden. Von den Richtern eines Senats, der zu vertreten hat, vertritt für die Dauer der Verhinderung des zu Vertretenden zuerst derjenige, der bei den ständigen Mitgliedern des Senats als letzter aufgeführt ist, dann derjenige, der als zweit-letzter aufgeführt ist, und so fort; der Senatsvorsitzende wird nicht zur Vertretung herangezogen. Sind alle Richter des Senats, der zu vertreten hat, verhindert, so geht die Vertretung auf den in der Reihenfolge nächsten Senat über, und so fort. Die Sitzungstätigkeit im eigenen Senat hat Vorrang.

2. Richter am Finanzgericht [REDACTED] und Richterin am Finanzgericht [REDACTED] sind von der senatsübergreifenden Vertretung ausgenommen. Die Richter am Finanzgericht [REDACTED] und [REDACTED] sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des VIII. Senats von der senatsübergreifenden Vertretung ausgenommen.

V. Vertretung bei Befangenheitsanträgen

Wird ein Berufsrichter von einem Beteiligten abgelehnt oder lehnt ein Berufsrichter sich selbst ab, so entscheiden die ständigen Mitglieder des vorangehenden Senats, soweit die Zahl der Richter des Senats des abgelehnten Richters für die Entscheidung nicht mehr ausreicht. Ziffer IV. 1. Satz 2 letzter Halbsatz des Geschäftsverteilungsplans findet keine Anwendung; Ziffer IV. 2. des Geschäftsverteilungsplans gilt entsprechend.

Ist die Richterablehnung begründet, so sind für die Entscheidung in der Sache selbst die Berufsrichter des nach der Vertretungsreihenfolge folgenden Senats zuständig, soweit

die Zahl der Richter des Senats des abgelehnten Richters nicht mehr ausreicht. Ziffer IV. 1. Satz 2 letzter Halbsatz des Geschäftsverteilungsplans findet keine Anwendung; Ziffer IV. 2. des Geschäftsverteilungsplans gilt entsprechend.

C. Ehrenamtliche Richter

I. Die ehrenamtlichen Richter sind in der Reihenfolge zu den Sitzungen zu laden, wie sie in den Anlagen A bis G zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. Maßgebend für die Reihenfolge ist das Datum der Ladungsverfügung. Ordnet ein Vorsitzender an einem Tag die Ladung ehrenamtlicher Richter für mehrere Sitzungen an, sind die ehrenamtlichen Richter in der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungen zu laden.

Wird nach einer vor dem besetzten Senat durchgeführten mündlichen Verhandlung das Verfahren fortgesetzt, so nehmen die bisherigen ehrenamtlichen Richter an dem weiteren Verfahren teil.

II. An die Stelle eines verhinderten ehrenamtlichen Richters tritt der ihm in der Liste folgende ehrenamtliche Richter, sofern dieser nicht bereits für eine andere Sitzung geladen ist. Ein verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst beim nächsten Durchgang durch die Liste (siehe Ziffer I.) wieder berücksichtigt.

III. Wird eine Sitzung, nachdem die Ladung der ehrenamtlichen Richter durch die Geschäftsstelle abgesandt worden ist, auf einen anderen Termin verlegt, nehmen die ehrenamtlichen Richter auch an dem neuen Sitzungstermin teil.

Im Übrigen gilt jeder ehrenamtliche Richter, der zu einer Sitzung geladen ist, als zu einer Sitzung herangezogen im Sinne des § 27 FGO. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass eine Sitzung, nachdem die Ladung der ehrenamtlichen Richter durch die Geschäftsstelle abgesandt worden ist, aufgehoben wird oder aus einem anderen Grunde ausfällt.

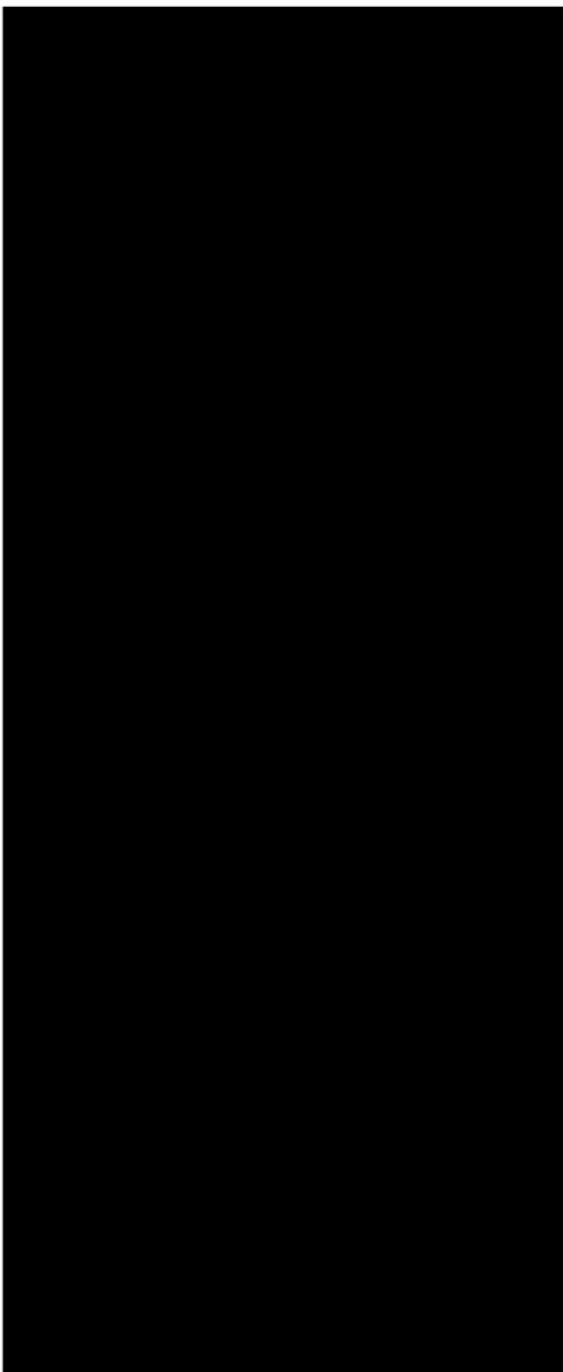
I. Senat

Anlage A

Name

Vorname

Beruf:

Geschäftsführender Ge-
sellschafter

Dipl.-Verwaltungswirt

Verkäuferin

Polizeibeamter

Abteilungsleiter

Professor für Architektur

Beamtin

Journalistin

Bürokauffrau/Sachbear-
beiterinDipl. Kaufmann/
Geschäftsführer
Bankdirektor/Vorstands-
mitglied

Fleischermeister und BdH

Unternehmensberaterin

Bankkaufmann

kfm. Angestellter/Prokurist

Verwaltungsangestellte

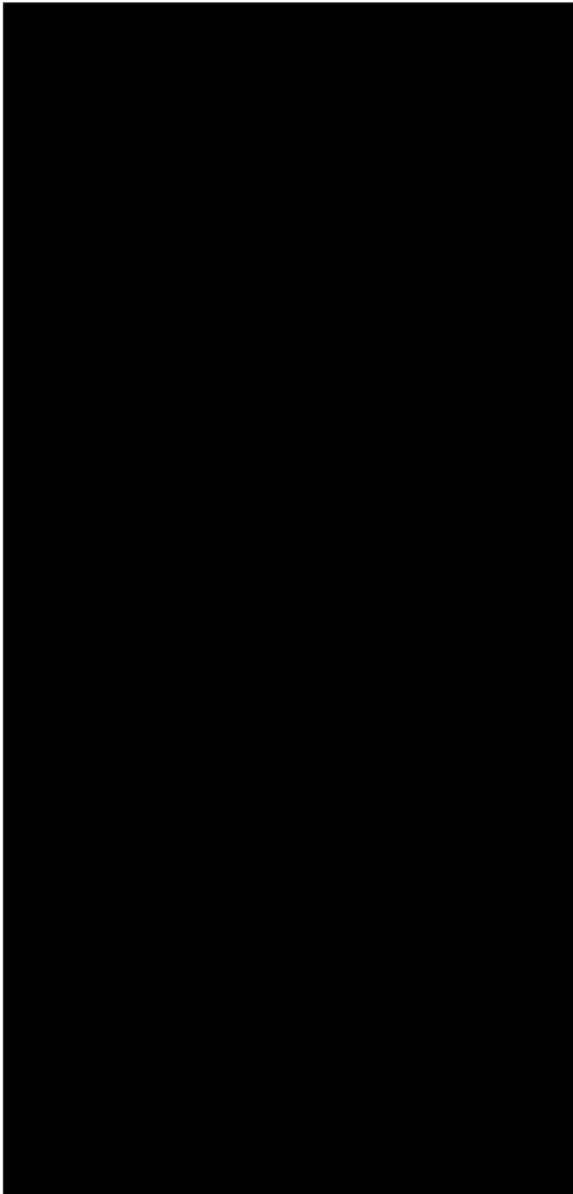
II. Senat

Anlage B

Name

Vorname

Beruf:

Dipl.-Kfm. / Leiter
Finanzen

prakt. Tierarzt

Dipl. Handelslehrer/
Vers. Angestellter

Kaufmann

Dipl. Finanzwirtin

Techn. Angestellte

Oberkontrolleur

Versicherungskaufmann

Arzt

Bilanz-Buchhalterin

Hotelfachfrau

Bürokauffrau

Geschäftsführer

Angestellte

kfm. Angestellter

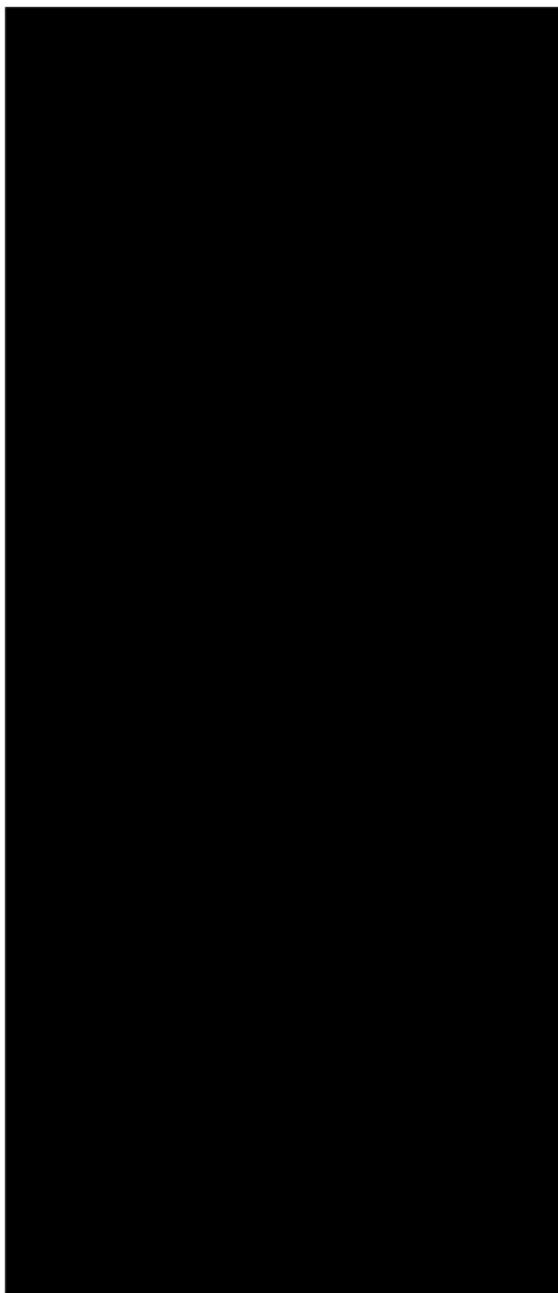
III. Senat

Anlage C

Name

Vorname

Beruf:



Hotelkaufmann

Malermeister

Betriebswirt

Krankenschwester

Friseurmeister

Bankangestellter

mitarbeitende Ehefrau /
Tischlerei

Dipl.-Betriebswirt

Verw.-Angestellte

Personalbetreuerin

Versicherungskaufmann

Justizangestellte / Untersuchungs-
haft

Oberregierungsrat

Verkäuferin

Beamter a. D.

Steuerreferentin

IV. Senat

Anlage D

Name

Vorname

Beruf:

Rentner

Dipl.-Kaufmann

Bankkaufmann Dipl.-Kfm.

Kaufmann

Betriebswirtin

Unternehmensberater

Bankkauffrau

Ing. Kaufmann, Designer

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Dipl.-Kauffrau

Beamtin

Speditionskaufmann

Kaufmann

Angestellte

Angestellte

Heizungsbaumeister und
BdH

Apotheker

Verwaltungsleiter

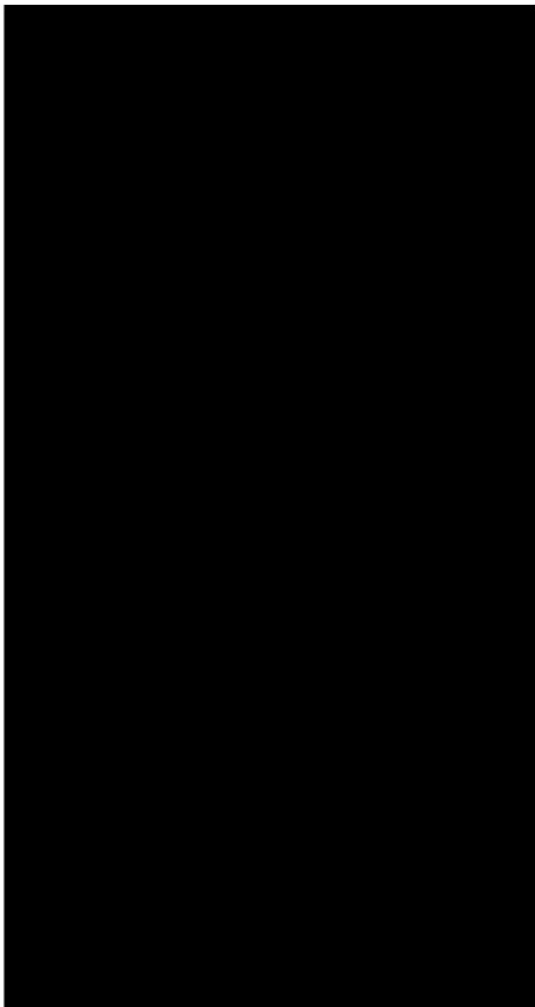
V. Senat

Anlage E

Name

Vorname

Beruf:



Bankwirt

Krankenschwester / freigestelltes Personalratsmitgl.

Dipl.-Ing.

kfm. Angestellte

Rentner

Beamter

Versicherungsfachwirt

Angestellte

Bankkaufmann

Rentner

Arbeiter

Diplomwirtschafterin

Dipl.-Ing.

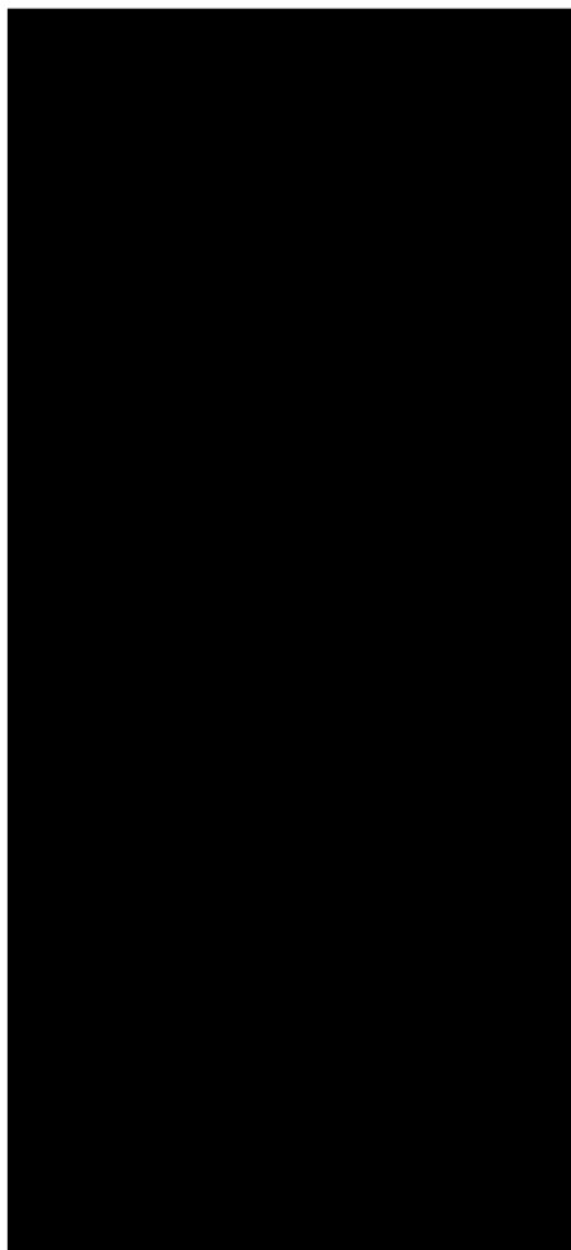
VI. Senat

Anlage F

Name

Vorname

Beruf:



Finanzreferentin

Obermeister

Ärztin

Vorruhestand

Busfahrer

Dipl.-Kaufmann

Landesdirektor

Betriebswirt

Direktor Finanzen und
ControllingGas- und Wasser-
installationsmeister

Oberveterinärärztin

Einzelhandelskauffrau u.
GeschäftsleiterinBankkauffrau u. freiberufli-
che Beraterin

Hausmakler

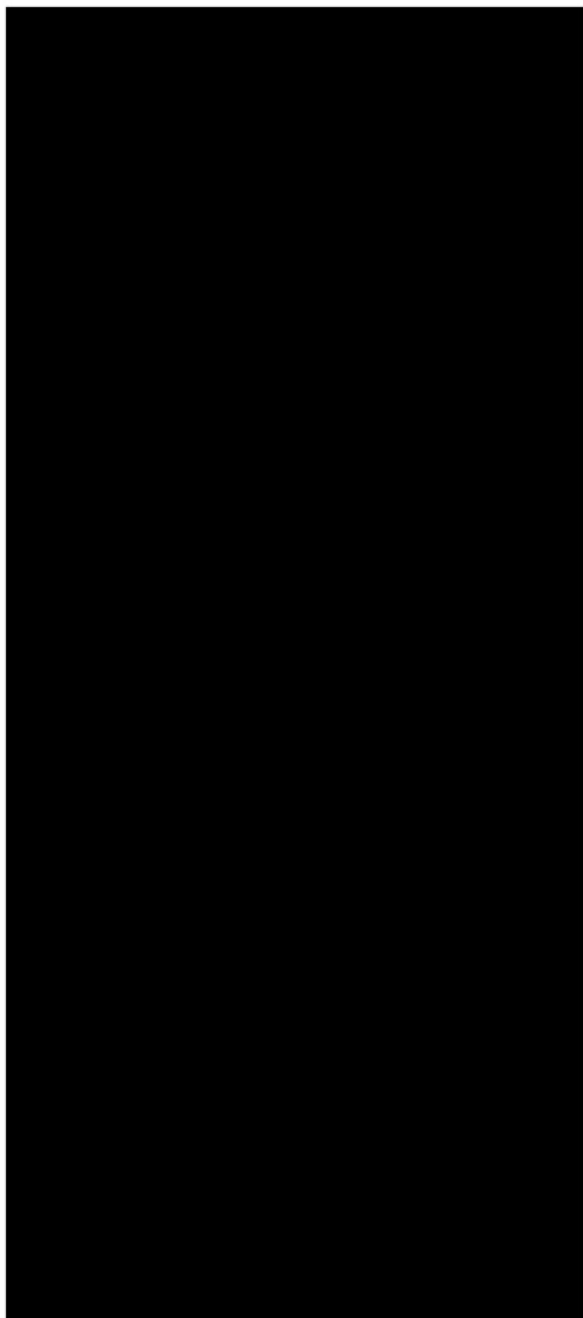
VII. Senat

Anlage G

Name

Vorname

Beruf:



Projektentwickler

Geschäftsführerin

Diplom-Kaufmann

Ärztin

Gewerbl. Arbeitnehmer

Betriebsrätin

Lehrer an GHRSo-Schulen

kfm. Angestellte

Geschäftsführer

Dipl.-Betriebswirtin

Finanzbuchhalterin

kfm. Angestellter

Angestellte

Gärtnermeister

Kaufmann

Direktor

Vorstandsmitglied

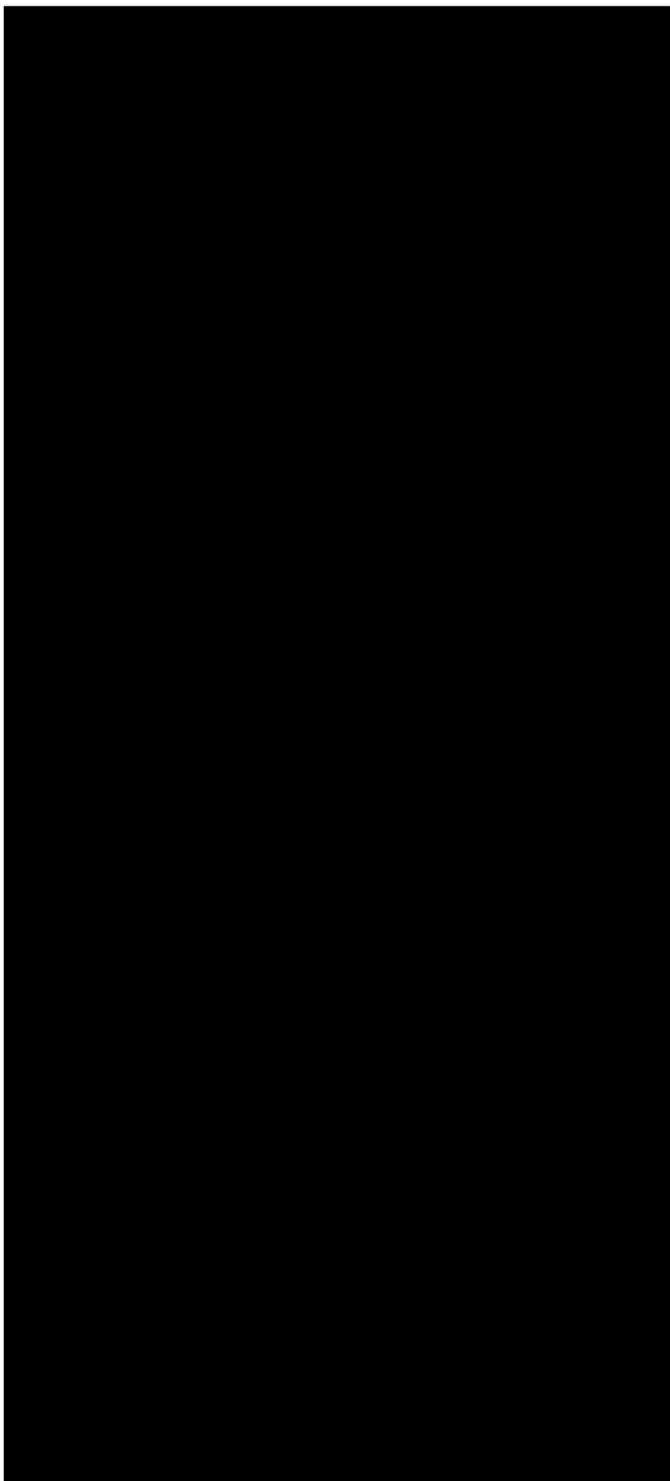
VIII. Senat

Anlage D

Name

Vorname

Beruf:



Rentner

Dipl.-Kaufmann

Bankkaufmann Dipl.-Kfm.

Kaufmann

Betriebswirtin

Unternehmensberater

Bankkauffrau

Ing. Kaufmann, Designer

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Dipl.-Kauffrau

Beamtin

Speditionskaufmann

Kaufmann

Angestellte

Angestellte

Heizungsbaumeister und
BdH

Apotheker

Verwaltungsleiter